

# Satzung

der Ahrens-Stiftung

0.52

**Der Oberbürgermeister  
Amt für Ratsangelegenheiten  
und Repräsentation**

STADT  
ESSEN

## **§ 1 Name, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen  
Ahrens-Stiftung
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Stadt Essen.

## **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Einwohner der Altenheime im Gebiet der Stadt Essen. Nach dem Tode des Stifters hat die Förderung der Einwohner des DRK-Altenheimes Freisenbruch in der Minnesängerstraße im Vordergrund zustehen.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Anschaffung, Unterhaltung und Ausbesserung von Gegenständen und Beschaffung von Dienstleistungen, die allen oder der Mehrzahl der Einwohner des jeweils zur Förderung ausgesuchten Altenheimes zu Gute kommen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Bei Entscheidungen über die konkrete Verwendung von Stiftungsmitteln ist das Votum von Herrn Horst von Waldthausen, wohnhaft Am Wiesental 40, 45133 Essen, einzuholen, der aufgrund seiner langjährigen Erfahrung besonders geeignet ist, an diesen Entscheidungen mitzuwirken. Eine Vergütung erhält Herr von Waldthausen nicht. Wenn er ein Votum nicht abgibt, sowie nach seinem Tode entscheidet der Treuhänder allein.

## **§ 3 Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung wird mit einem Vermögen von DM 100.000,00 ausgestattet.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen, die dazu bestimmt sind, (Zustiftungen) zu.

## **§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 Abgabenordnung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 5 Treuhandverwaltung**

- (1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Der Treuhänder fertigt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert.

## **§ 6 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Auflösung**

Satzungsänderungen der Stiftung können der Stifter und der Treuhänder einstimmig beschließen. Nach dem Tod des Stifters sind solche Maßnahmen nur noch möglich, wenn der Stiftungszweck aufgrund der bestehenden Satzung nicht mehr verwirklicht werden kann. Bei Änderungen des Stiftungszwecks hat der neue Stiftungszweck gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiete der Stadt Essen zu liegen.

## **§ 7 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Essen, den 23.11.2001

Heinz Ahrens